



# Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 7 Öffentliche Sicherheit und Ordnung / 7.1 Brand- und Katastrophenschutz

## 7.1.2 Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke des Landkreises Günzburg

### (Übungsstrecken-Gebührensatzung) (LkrAbl. Nr. 23 vom 04.06.2004)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Landkreis Günzburg folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Günzburg erhebt für die Benutzung seiner Atemschutzübungsstrecke Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sachaufwandsträger der Feuerwehren und Organisationen, in deren Auftrag die Atemschutzgeräteträger und die Träger von Chemieschutzanzügen die Ausbildungsstätte in Anspruch nehmen.

#### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Gebühren für die Benutzung der Ausbildungsstätte betragen
  - a) bei der Teilnahme an einem Lehrgang für Atemschutzgeräteträger pro angemeldetem Teilnehmer 74,00 Euro.
  - b) bei der Teilnahme an einem Lehrgang für Träger von Chemieschutzanzügen pro angemeldetem Teilnehmer 74,00 Euro.
  - c) bei der Teilnahme an einem Übungsdurchgang ohne Absolvierung eines Lehrganges pro Teilnehmer 11,00 Euro.
- (2) Für das Füllen der Pressluftflaschen werden neben den Gebühren des Absatzes 1 folgende Gebühren erhoben:

|   |           |
|---|-----------|
| a) Je Füllung Pressluftflasche 4 Liter Inhalt/200 bar | 4,00 Euro |
| b) Je Füllung Pressluftflasche 6 Liter Inhalt/300 bar | 6,00 Euro |

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des jeweiligen Teilnehmers im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Die Gebühr entsteht auch, wenn der angemeldete Teilnehmer am jeweiligen Termin nicht teilnimmt. Ersatzbenennung eines anderen Teilnehmers ist möglich.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Die Gebühren werden binnen vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

#### § 5 Gebührenfreiheit

- (1) Die Sachaufwandsträger der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Günzburg sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 befreit. Die Befreiung von Gebühren nach § 3 Abs. 1 ist auf einen Übungsdurchgang im Kalenderjahr oder einen Lehrgang je dienstleistende Feuerwehrkraft beschränkt.

- (2) Die Sachaufwandsträger der Werk- und Betriebsfeuerwehren im Landkreis Günzburg sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 befreit. Die Befreiung von Gebühren nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) ist auf einen Übungsdurchgang im Kalenderjahr je dienstleistende Feuerwehrkraft beschränkt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.08.1989 außer Kraft.